GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

<u>1954 I</u>	<u>Berlin, den 28. Juli</u> 1954	Nr.6
Tag	Inhalt	Seite
21.7.54	Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug- reparatur-Handwerk —	. 635
21. 7.54 Er	rste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —	. 637
21. 7.54 Z	weite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —	. 638
15.7. 54 Z	weite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung des Stipendien- wesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern	639
23. 6.54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verbindliche Teilbestellungen von Lehrmitteln für das Jahr 1955 beim volkseigenen Verlag Volk und Wissen, Berlin —	6*10
	Berichtigung	641
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 641	

Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —

Vom 21. Juli 1954

Auf Grund des §8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise für Kraftfahrzeugreparaturen nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.
- (2) Kraftfahrzeugreparaturen im Sinne dieser Preisverordnung sind alle Reparaturarbeiten an Lastkraftwagen, Omnibussen, Kraftfahrzeuganhängern, Personenkraftwagen, Motorrädern, Zugmaschinen, Ackerschleppern und' deren Aggregaten, soweit es sich nicht um Arbeiten der im Abs. 3 bezeichneten Art handelt.
- (3) ZjPliriderbohr- und Schleifarbeiten, Kurbelwellenschleifarbeiten sowie Lagerbearbeitungen, Arbeiten der Vulkanisier-, Karosseriebau-, Autosattler-, Autopolsterer-, Autolackierer- und Kühlerklempnerbetriebe sind nach den für diese Arbeiten geltenden Preisbestimmungen abzurechnen, §

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen gelten für Serienfahrzeuge die in der Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom

- 4. Juni 1952 zur Preisverordnung Nr. 245 Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen (GBl. S. 550) festgesetzten Regelleistungspreise. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.
- (2) Die in dieser Anlage aufgeführten Regelleistungspreise gelten für die Ortsklasse I. Für die Ortsklasse II ist ein Abschlag von 5 %>, für die Ortsklasse III ein Abschlag von 10 °/o vorzunehmen. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist die Ortsklasseneinteilung des für den Betrieb gültigen Tarifvertrages maßgebend.
- (3) Für Arbeiten, die in dieser Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu bilden. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis, zu den Regelleistungspreisen stehen. Hierunter fallen auch Reparaturen von individuellen Fahrzeugen, Spezialfahrzeugen, Unfallfahrzeugen, Autowracken, ferner die Beseitigung von Verrottungsschäden, Verwindungen sowie Veränderungen zum Zwecke der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit. Hierüber sind mit dem Auftraggeber besondere Vereinbarungen zu treffen;
- (4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in dieser Anlage aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft; wenn vom Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen,